

Umsetzung der Ausschaffungsinitiative per 1. Oktober 2016

Auswirkungen und Empfehlungen für die Sozialhilfe

Aktualisiert mit Empfehlungen der Schweizerischen Staatsanwälte-Konferenz (SSK)
vom 24. November 2016

1 Auswirkungen für die Sozialhilfe

Im November 2010 wurde die Volksinitiative für die Ausschaffung krimineller Ausländer («Ausschaffungsinitiative») angenommen. Die Umsetzung der Initiative war langwierig und wurde durch die «Durchsetzungsinitiative» verzögert. Mit letzterer wurde eine besonders strenge Umsetzung der Ausschaffungsinitiative gefordert, was vom Stimmvolk im Februar 2016 jedoch abgelehnt wurde. Stattdessen tritt nun per 1. Oktober 2016 die vom Parlament beschlossene Umsetzung der Ausschaffungsinitiative in Kraft¹.

In der Umsetzung der Ausschaffungsinitiative sind in besonderem Masse auch die Behörden und Organisationen im Bereich der Sozialhilfe gefordert, da namentlich Missbrauchs- und Betrugsfälle im Bereich der Sozialhilfe zu jenen Delikten gehören, die neu zu einer Ausschaffung führen können. Von den neuen Regelungen sind aber nicht nur die ausländischen Klientinnen und Klienten betroffen, sondern auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozialhilfe: Mit der Umsetzung der Initiative kommen neue Aufgaben und Verantwortlichkeiten auf sie zu.

1.1 Eingeschränkter Ausweisungsmechanismus bei Sozialhilfedelikten

Während die Durchsetzungsinitiative für gewisse Straftaten (sog. «Katalogtaten», neu gemäss Art. 66a Abs. 1 StGB) eine zwingende Ausweisung forderte, wird dieser Mechanismus zukünftig nur eingeschränkt gelten. Nach wie vor ist die Rede von einer «obligatorischen Ausschaffung», aber die Behörden müssen die Folgen einer Ausschaffung gegenüber den Interessen von Betroffenen abwägen und beim Vorliegen eines Härtefalls auf die Ausschaffung verzichten.

Ausnahme für leichte Fälle von unrechtmässigem Sozialhilfebezug:

Die Ausweisung muss auch bei Verurteilungen wegen Sozialhilfebetrug oder unrechtmässigem Bezug von Sozialhilfeleistungen (vgl. Ziff. 1.2) geprüft werden. Ausgenommen sind jedoch «leichte Fälle» des unrechtmässigen Bezugs, wobei das Gesetz nicht näher definiert, was als leichter Fall zu verstehen ist. Die Schweizerische Staatsanwälte-Konferenz («SSK») empfiehlt² von einem leichten Fall auszugehen, wenn die deliktisch bezogenen Leistungen den Betrag von 3 000 Franken nicht übersteigen.

Härtefälle und Verhältnismässigkeit:

Die Empfehlungen der SSK präzisieren auch, in welchen Fällen von einer Ausschaffung abgesehen werden soll und das Strafverfahren durch die Staatsanwaltschaft per Strafbefehl – d.h. ohne Einbezug von Gerichten – abgeschlossen werden kann. In diesen Fällen muss die Staatsanwaltschaft begründen, weshalb ein Härtefall vorliegt und weshalb die persönlichen Interessen der betreffenden Person am Verbleib in der Schweiz den öffentlichen Interessen an einer Ausschaffung überwiegen (Verhältnismässigkeit):

¹ Umsetzung von Art. 121 Abs. 3–6 BV über die Ausschaffung krimineller Ausländerinnen und Ausländer, durch Änderungen des Schweizerischen Strafgesetzbuchs, des Militärstrafgesetzes und weiterer Erlasse, Bundesblatt Nr. 12 vom 31. März 2015, S. 2735 ff.

² Empfehlung des Vorstandes der SSK betreffend die Ausschaffung verurteilter Ausländerinnen und Ausländer (Art. 66a bis 66d StGB) vom 24. November 2016, Link: <https://www.ssk-cps.ch/empfehlungen>.

- **Härtefall:** Zur Anwendung eines Härtefalles orientiert sich die Staatsanwaltschaft an folgenden Kriterien: Integration, familiäre und finanzielle Situation, Arbeits- und Ausbildungswille, Anwesenheitsdauer in der Schweiz, Gesundheitszustand und Wiedereingliederungsaussichten im Ursprungsland.
- **Verhältnismässigkeit:** Eine Ausschaffung soll in der Regel als unverhältnismässig erachtet werden, wenn die betreffende Person:
 - (a) im Besitz einer gültigen Aufenthaltsbewilligung B, C oder Ci ist, und
 - (b) die Katalogtat mit einer Freiheitsstrafe von bis zu 6 Monaten oder einer Geldstrafe von bis zu 180 Tagessätzen bestraft werden kann, und
 - (c) keine Vorstrafen für Katalogtaten bestehen und in den letzten fünf Jahren keine Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten verhängt wurde.

Wird ein Verfahren nicht per Strafbefehl abgeschlossen, sondern wird von der Staatsanwaltschaft beim Gericht eine Anklage erhoben, muss die Staatsanwaltschaft die Klage mit Strafanträgen versehen. Die Ausschaffung soll grundsätzlich beantragt werden, ausser:

- (a) wenn die betreffende Person eine enge Bindung zur Schweiz hat und eine bedingte Strafe von nicht mehr als 12 Monaten beantragt wird, oder
- (b) wenn die Person in der Schweiz geboren wurde, einen Grossteil ihres Lebens in der Schweiz gelebt hat und sie eine gültige Niederlassungsbewilligung besitzt. In solchen «Secondo-Fällen» ist eine besonders detaillierte Interessenabwägung durchzuführen.

«Leichte Fälle» und anderes Verhalten als indirekte Ausschaffungsgründe?

Das Gesetz sieht die Möglichkeit einer «nicht-obligatorischen» Ausschaffung auch in jenen Fällen vor, wo keine Katalogtat begangen wird. Die Möglichkeit einer Ausschaffung soll in diesen Fällen aufgrund einer eingehenden Prüfung des Einzelfalles beurteilt werden.

Die SSK empfiehlt eine solche Ausschaffung in jenen Fällen, wo das Verhalten, die Vorstrafen, neue Straftaten sowie die zu stellende Prognose den Verbleib einer Person in der Schweiz als mit dem öffentlichen Interesse unvereinbar erscheinen lassen. Diese offene Formulierung und die allgemeine Bezugnahme auf das Verhalten lässt Raum dafür, um allenfalls auch leichte Fälle des unrechtmässigen Sozialhilfebezugs oder andere, allenfalls nur verwaltungsrechtliche Vergehen wie das Nichtbefolgen von Auflagen etc. in die Beurteilung zur Ausschaffung einfließen zu lassen. Es wird an den Gerichten sein, hier eine verhältnismässige Praxis zu entwickeln.

1.2 Neuer Straftatbestand «unrechtmässiger Bezug von Sozialhilfeleistungen»

Neben dem Betrug wird auch der unrechtmässige Sozialhilfebezug zur Ausschaffung führen können, der als neue Straftat ins Bundesrecht aufgenommen wird (Art. 148a StGB). Ausgenommen sind leichte Fälle (vgl. Ziff. 1.1). Im Gegensatz zum Betrug wird ein unrechtmässiger Bezug auch dann strafbar sein, wenn die Täterin oder der Täter ohne Arglist eine unrechtmässige Leistung erwirkt. Dieses neue Delikt wird für alle Bezügerinnen und Bezüger von Sozialhilfe gelten – auch für Schweizerinnen und Schweizer. Während für letztere Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr oder Geldstrafe vorgesehen sind, kann eine Verurteilung für Ausländerinnen und Ausländer eine Ausschaffung zur Folge haben.

Der unrechtmässige Bezug von Sozialhilfeleistungen ist bisher nicht in allen Kantonen als Straftat anerkannt. Wenn kein Betrug vorliegt, können unrechtmässige Bezüge in diesen Kantonen bisher nur mit sozialhilferechtlichen Sanktionen geahndet werden. Das neue Delikt wird die Strafbestimmung zum unrechtmässigen Bezug in den betreffenden Kantonen markant ausweiten. Dies hat direkte Folgen für die Sozialdienste, weil davon auszugehen ist, dass sie vermehrt Strafanzeigen einreichen müssen (vgl. Ziff. 3).

1.3 Uneinheitliche Anwendung des neuen Ausschaffungsrechts ist absehbar

Der neue Straftatbestand ist ein Officialdelikt und wird daher von Amtes wegen verfolgt werden müssen. Wenn eine Strafverfolgungsbehörde von einem unrechtmässigen Bezug Kenntnis erlangt, muss ein Strafverfahren eingeleitet werden. Für andere Verwaltungsangestellte (bspw. von Sozialdiensten) ist im Bundesrecht keine Pflicht zur Anzeige von entdeckten Verstössen vorgesehen. Die Kantone haben jedoch die Möglichkeit, eine solche Anzeigepflicht in ihren Sozialhilfegesetzen vorzusehen³. Heute kennen nicht alle Kantone solche Anzeigepflichten für Angestellte von Sozialdiensten.

1.4 Zusammenarbeit in der Sozialberatung dürfte sich erschweren

Erhebungen in den Kantonen zeigen, dass Anzeigen wegen unrechtmässigen Sozialhilfebezügen häufig zu Verurteilungen führen.

Mitarbeitende von Sozialdiensten müssen künftig damit rechnen, dass bereits Strafanzeigen wegen geringen Deliktsummen einen Ausschaffungsmechanismus in Gang setzen. Sie werden dadurch eine neue Verantwortlichkeit erhalten, die in ihrer Aus- und Weiterbildung zu berücksichtigen ist. Aus Sicht der Sozialberatung muss dafür gesorgt werden, dass bei den Beratungs- und den Kontrolltätigkeiten ein verstärkter Fokus auf die Prävention von Missbrauchsdelikten gelegt wird. Die Klientinnen und Klienten sind explizit auf die potenziell weitreichenden Konsequenzen von Sozialhilfedelikten hinzuweisen. Gleichzeitig muss wie bisher durch eine sorgfältige Fallführung dafür gesorgt werden, dass Missbräuche entdeckt und geahndet werden (vgl. Ziff. 2).

1.5 Kantonale Missbrauchstatbestände können überflüssig werden

Bereits heute ist in verschiedenen Kantonen nicht nur der Betrug, sondern auch der unrechtmässige Sozialhilfebezug eine Straftat. Die kantonalen Regeln sind oft vergleichbar mit dem neuen Straftatbestand des Bundes. Wo dies zutrifft, werden die kantonalen Regelungen zukünftig keine eigene Bedeutung mehr haben. Wenn eine Handlung sowohl nach dem Recht des Bundes wie auch des Kantons strafbar ist, wird eine Verurteilung jeweils nach Bundesrecht erfolgen müssen.

Die Kantone müssen individuell prüfen, ob die kantonalen Straftatbestände des unrechtmässigen Sozialhilfebezugs neben dem Bundesrecht überhaupt noch von Bedeutung sind. Wo die kantonalen Strafbestimmungen breiter gefasst sind als jene des neuen Bundesrechts, können sie weiter bestehen. Sie werden in den betreffenden Kantonen zukünftig die unterste Stufe der Vermögensdelikte im Sozialhilferecht bilden und nicht zur Ausschaffung führen.

³ In der Strafprozessordnung des Bundes ist nur für Strafbehörden (Staatsanwaltschaften, Strafgerichte) eine Anzeigepflicht vorgesehen (Art. 302 Abs. 1 StPO). Für Mitarbeitende von anderen Behörden, z.B. von Sozialdiensten, sind im Bundesrecht hingegen keine Anzeigepflichten vorgesehen. Es steht den Kantonen jedoch frei, eine solche einzuführen (Art. 302 Abs. 2 StPO).

2 Prävention von Missbrauchsfällen

Es ist Aufgabe der Sozialhilfeorgane, dafür zu sorgen, dass diejenigen Personen finanziell unterstützt werden, die tatsächlich einen rechtlichen Anspruch auf Unterstützung haben. Wie jedes Leistungs- oder Abgabesystem ist aber auch die Sozialhilfe von Täuschungen und Missbräuchen nicht gefeit. Aus diesem Grund kennt die Sozialhilfe ein System von Kontroll- und Sanktionsinstrumenten.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Sozialdiensten können sich über ihre Kontroll-, Präventions- und Sanktionspflichten insbesondere über folgende Quellen informieren:

- **Kantonales Sozialhilferecht:** Kantonale Sozialhilfegesetze, Verordnungen und interne Verwaltungsverordnungen können Vorgaben betreffend Kontrolle, Prävention und Sanktionierung enthalten.
- **Kantonale Empfehlungen:** In verschiedenen Kantonen, Sozialregionen und Gemeinden wurden eigene Merkblätter und Empfehlungen zur wirksamen Kontrolle, Prävention und Sanktionierung in der Sozialhilfe erarbeitet. Sie können über das kantonale Sozialamt bezogen werden.
- **Empfehlungen der SKOS:** Das Grundlagenpapier der SKOS «Kontrollen und Sanktionen in der Sozialhilfe» (2010) kann auf der Webseite der SKOS heruntergeladen werden (www.skos.ch > Sozialhilfe und Praxis).

Die Verschärfungen im Straf- und Ausländerrecht zur Umsetzung der Ausschaffungsinitiative verlangen nach verstärkten Bemühungen zur Prävention von Missbrauchsfällen. Diese müssen ein Gegengewicht bilden zu den weitreichenden Konsequenzen des neuen Ausschaffungsmechanismus. Insbesondere ist folgendes zu berücksichtigen:

- **Information von Unterstützten:** Hilfesuchende und bereits unterstützte Personen müssen nicht nur über ihre Rechte und Pflichten, sondern ausdrücklich auf die weitreichenden Konsequenzen von unrechtmässigen Bezügen hingewiesen werden. Die Klientinnen und Klienten müssen sich bewusst sein, dass ein unrechtmässiger Bezug bereits ab geringen Deliktsummen zu strafrechtlichen Verfahren, Verurteilungen und (sofern sie das schweizerische Bürgerrecht nicht haben) der Prüfung einer Ausweisung führen kann. Es wird empfohlen, diese Informationen schriftlich zu erteilen und unterzeichnen zu lassen.
- **Individualisierte und professionelle Unterstützung.** Eine wirksame Prävention von Missbräuchen ist nur dann möglich, wenn die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf den Sozialdiensten über ausreichende Ressourcen für ihre vielfältigen Aufgaben verfügen. Nur unter dieser Voraussetzung kann den Grundsätzen der Professionalität und Individualisierung der Sozialhilfe entsprochen werden. Es braucht korrekte und periodische Abklärungen der Bedürftigkeit und von Ansprüchen gegenüber Sozialversicherungen. Und es muss sichergestellt werden, dass eine Unterstützung gewährt wird, die sowohl den Zielen der Sozialhilfe als auch den Bedürfnissen der betroffenen Person entspricht. Diese Aspekte spielen eine zentrale Rolle bei der Prävention von Missbräuchen.
- **Kontrolle und Sanktionierung.** Information und individualisierte, professionelle Unterstützung vermögen Missbrauchsfälle nicht in jedem Fall zu verhindern. Daher müssen auch die allgemeinen Empfehlungen zu Kontrolle und Sanktionierung beachtet werden (vgl. oben). Konsequenterweise umgesetzt, entfalten diese Massnahmen eine präventive Wirkung, sie verhindern Missbräuche und damit auch potentielle Gefahren für Ausschaffungen.

3 Korrektes Einreichen einer Strafanzeige

Zum Einreichen einer Strafanzeige sind generell die nachfolgend ausgeführten Voraussetzungen und Verfahrensschritte zu erfüllen. Daneben sind die kantonalen Detailbestimmungen zu beachten. Sie können Handbüchern und Merkblättern entnommen oder beim kantonalen Sozialamt erfragt werden.

3.1 Abklärung des Sachverhalts

Eine Strafanzeige soll nur dann eingereicht werden, wenn ein begründeter oder bereits erhärteter Verdacht auf Betrug (Art. 146 StGB), unrechtmässiger Sozialhilfebezug (Art. 148a StGB) oder einen Sozialhilfemissbrauch gemäss kantonalem Recht besteht. In entsprechenden Verdachtsfällen hat der Sozialdienst den Sachverhalt abzuklären.

Je nach Delikt muss der Verdacht nach unterschiedlichen Kriterien (sog. Tatbestandsmerkmalen) beurteilt werden.


- **Betrug (Art. 146 StGB):** Der Klient oder die Klientin täuscht den Sozialdienst absichtlich durch Vorspiegeln oder Unterdrücken von Tatsachen, so dass eine unrechtmässige Zahlung ausgelöst wird und der Klient, die Klientin oder eine Drittperson dadurch bereichert wird. Die Täuschung muss arglistig sein. Eine einfache Lüge ist nicht ausreichend, d.h., es wird eine besonders raffinierte Lüge erwartet, die auch durch einfache Kontrollen (bspw. durch Einsicht in Kontoauszüge oder Lohnausweise) nicht entlarvt werden kann.
- **Unrechtmässiger Sozialhilfebezug (Art. 148a StGB):** Der Klient oder die Klientin führt den Sozialdienst absichtlich durch unwahre oder unvollständige Angaben, durch Verschweigen von Tatsachen oder in anderer Weise in die Irre, oder trägt dazu bei, dass ein bestehender Irrtum bestärkt wird. Vorausgesetzt ist auch, dass dem Klienten oder der Klientin dadurch eine Sozialhilfeleistung gewährt wird, auf die er, sie oder eine Drittperson keinen Anspruch hat. Der Unterschied zum Betrug liegt insbesondere darin, dass Arglist keine Bedingung ist. Vom Klienten oder der Klientin wird also keine besondere «kriminelle Energie» verlangt, sondern eine einfache Lüge oder ein Verschweigen kann ausreichend sein. Letzteres verweist darauf, dass kein aktives Tun gefordert ist, sondern dass auch ein passives Verhalten resp. ein Unterlassen die Voraussetzungen für den unrechtmässigen Sozialhilfebezug erfüllen kann.
- **Ev. kantonaler Missbrauchstatbestand:** Bestimmt sich nach kantonalem Recht.

3.2 Einreichen einer Strafanzeige

Als nächstes muss geprüft werden, unter welchen zusätzlichen Voraussetzungen eine Strafanzeige eingereicht werden muss oder darf, wer dafür zuständig ist und an wen sie gerichtet werden muss.

- **Recht oder Pflicht?** Je nach Kanton haben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Sozialdiensten ein Recht oder gar eine Pflicht zum Einreichen von Strafanzeigen. Eine schweizweite Anzeigepflicht besteht dagegen nur für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Strafbehörden (Art. 302 StPO). Es muss daher für jeden Kanton separat geprüft werden, welche Pflichten in dieser Hinsicht genau bestehen.
- Unabhängig vom Bestehen einer Anzeigepflicht soll eine Strafanzeige jedenfalls nur dann eingereicht werden, wenn sich der Verdacht auf strafbares Verhalten ausreichend erhärtet. Die

Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf jeden Anfangsverdacht. Tatbestandskriterien (namentlich die *Absicht*, unrechtmässige Leistungen zu beziehen) müssen mit Blick auf den Einzelfall sorgfältig geprüft werden und nach Ansicht der Sozialbehörde erfüllt sein.⁴

- **Amtsgeheimnis und Schweigepflicht?** Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Sozialdiensten gilt neben dem allgemeinen Amtsgeheimnis häufig auch eine spezielle, im kantonalen Sozialhilfegesetz verankerte Schweigepflicht. Diese verbietet es, Privaten oder anderen Behörden, wozu auch die Strafverfolgungsbehörden gehören, Informationen über die Klientinnen oder Klienten zu liefern. Für das Einreichen von Strafanzeigen ist jedoch regelmässig bereits im Gesetz eine Ausnahme von dieser Schweigepflicht vorgesehen. Wo dies nicht explizit geregelt ist, muss vor Einreichen einer Strafanzeige vom zuständigen Amt explizit eine Ausnahme von der Schweigepflicht beschlossen werden.
- **Wer hat eine Strafanzeige zu verfassen und einzureichen?** Die Sozialdienste sind grundsätzlich frei bei der Frage, wie sie die Arbeiten zum Erstellen einer Strafanzeige organisieren. Es empfiehlt sich die Ausarbeitung eines Muster-Dokuments, und (wo möglich) eine Arbeitsteilung beim Verfassen. Während Fallführende für den Beschrieb des Sachverhalts besser geeignet sind, ist es sinnvoll, dass rechtliche Ausführungen von juristisch geschulten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verfasst oder geprüft werden. Wer die Anzeige unterzeichnet, ist von der Organisation des Sozialdienstes abhängig. Es empfiehlt sich, dass eine Strafanzeige durch die Leitung eines Sozialdienstes oder dessen Rechtsdienst, nicht aber durch fallverantwortliche Mitarbeitende unterzeichnet wird. Dies beugt Spannungen vor und erleichtert eine allfällige Fortführung der Sozialberatung (vgl. Ziff. 3.5 – «Sozialhilfe während des Strafverfahrens»).
- **An wen ist eine Strafanzeige zu richten?** Beim Verdacht auf Verstösse gegen Bundesrecht, d.h. Betrug (Art. 146 StGB) oder unrechtmässigem Bezug (Art. 148a StGB), ist eine Strafanzeige an die kantonale Staatsanwaltschaft zu richten. Sofern ein Verdacht ausschliesslich auf Verstoss gegen eine kantonale Strafbestimmung besteht, bestimmt das kantonale Recht, an wen die Anzeige zu erstatten ist.
- **Sind die neuen Regeln auch für jene Delikte anwendbar, die vor dem 1. Oktober 2016 begangen wurden?** Nein, das neue Delikt des unrechtmässigen Bezugs (Art. 148a StGB) kann nur auf jene Straftaten angewandt werden, die sich nach Inkrafttreten am 1. Oktober 2016 ereignen (sog. Rückwirkungsverbot). Ganz allgemein dürfen die neuen Ausschaffungs-Regeln nur bei jenen Delikten angewandt werden, die nach dem Inkrafttreten begangen werden. Was vor dem 1. Oktober 2016 geschieht, ist nach dem alten Recht zu beurteilen.
 Wenn die Verhältnismässigkeit einer Ausschaffung geprüft wird, können jedoch auch Vorstrafen zu Delikten, die vor dem 1. Oktober 2016 begangen wurden, berücksichtigt werden.
- **Können die Delikte im Bereich der Sozialhilfe verjähren?** Ja, und die Verjährungsfrist ist davon abhängig, mit welcher Strafe ein Delikt maximal bestraft werden kann (Art. 97 StGB). Betrug kann mit einer Freiheitsstrafe von bis zu 5 Jahren bestraft werden (Art. 146 Abs. 1 StGB), weshalb die Delikte nach mehr als 15 Jahren nicht mehr verfolgt werden. Unrechtmässiger Bezug (Art. 148a StGB) kann mit einer Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr bestraft werden, weshalb diese Delikte bereits nach 7 Jahren verjähren. Eine Verjährung ist jedoch von den

⁴ Vgl. Matthias Bertschinger, Strafanzeige bei Unrechtsbezug: Genaues Hinsehen! – ein Denkanstoss, in : Jusletter 16 Oktober 2017.

Strafverfolgungsbehörden festzustellen, weshalb auf eine Strafanzeige wegen Verdacht auf Verjährung nicht verzichtet werden sollte. Allerdings ist auch das Rückwirkungsverbot zu beachten (vgl. oben).

3.3 Anforderungen an eine Strafanzeige

Im Gesetz ist vorgesehen, dass Strafanzeigen mündlich oder schriftlich eingereicht werden können (Art. 301 StPO). Von Behördenvertretern wird jedoch erwartet, dass eine Anzeige begründet und mit den betreffenden Unterlagen belegt wird. Eine Strafanzeige sollte daher folgende Informationen und Beilagen enthalten:

- **Personalien:** Name, Adresse, AHV-Nummer sowie Geburtsdatum des Klienten, der Klientin. Andererseits Angabe der geschädigten Gemeinde.
- **Delikt(e):** Ausführen, ob Betrug (Art. 146 StGB), unrechtmässiger Bezug (Art. 148a StGB) oder die Verletzung einer kantonalen Strafbestimmung angezeigt wird. Zudem allenfalls auch Hinweis geben auf weitere Delikte, die im Zusammenhang mit dem Vermögensdelikt begangen wurden, z.B. Urkundendelikte (Art. 251 StGB).
- **Sachverhalt:** Der Sachverhalt muss möglichst präzise, aber auf das Wesentliche beschränkt, zusammengefasst werden. Neben allgemeinen Angaben zur Unterstützung des Klienten oder der Klientin (Unterstützungsbeginn und -dauer, Umfang der insgesamt bezogenen Leistungen) sollte in der Anzeige dargelegt werden, wie ein unrechtmässiger Leistungsbezug ermöglicht wurde, in welchem Umfang sich dieser bewegt und weshalb ein erhärteter Verdacht besteht, dass ein Klient oder eine Klientin die Tatbestandsmerkmale (vgl. Ziff. 3.1) eines Delikts erfüllt hat.
- **Einordnen des Delikts in die Lebenssituation:** In der Strafanzeige sind nicht nur die Tatbestandsmerkmale einer Straftat darzulegen, sondern das angezeigte Vergehen sollte auch in die Lebenssituation der betreffenden Person eingeordnet werden. Auf die Lebenssituation kann geschlossen werden durch Angaben zum Grad der Integration, zu den familiären Verhältnissen, zur Arbeits- und Ausbildungssituation, zur Gesundheit und der allgemeinen Persönlichkeitsentwicklung. Zudem ist entscheidend, ob sich das aktuelle Vergehen in eine Reihe von Delikten oder Pflichtverletzungen einreicht, oder ob es sich um ein einmaliges Vorkommnis handelt. Letztlich ist relevant, ob sich das delinquente Verhalten aufgrund der besonderen Lebenssituation erklären lässt und wie das Risiko eines erneuten Vergehens zu beurteilen ist.
- **Auskunftspersonen/Zeugen:** In der Anzeige sollten allfällige Auskunftspersonen oder Zeugen genannt werden, bspw. der fallführende Mitarbeiter oder die fallführende Mitarbeiterin, der Leiter oder die Leiterin des entsprechenden Teams usw.
- **Beilagen:** Der Anzeige sollten Unterlagen beigelegt werden, die für die Abklärung des Sachverhalts und die Einschätzung des Schadens resp. der Deliktsumme relevant sind. Dazu gehören Einkommensbelege, Kontoauszüge und Abrechnungen, Verfügungen der Sozialbehörde, Eigendeklarationen zur finanziellen Lage, unterzeichnete Erklärungen zu Rechten und Pflichten, vermutlich gefälschte Urkunden, Aktennotizen über Verdachtsmomente und Konfrontationen mit der Klientin oder dem Klienten usw.

3.4 Ablauf eines Strafverfahrens

Nach dem Einreichen der Strafanzeige ist es Sache der Strafverfolgungsbehörden (kantonale Polizei und Staatsanwaltschaften), den massgeblichen Sachverhalt und alle Tatbestandsmerkmale abzuklären und zu beurteilen, ob ein Delikt vorliegt oder nicht. Dies geschieht im sogenannten Vorverfahren.

Wenn die Staatsanwaltschaft zum Ergebnis gelangt, dass ein Delikt erfüllt wurde, kann Sie einen Strafbefehl erlassen oder muss – in potentiellen Ausschaffungsfällen – Anklage beim Gericht erheben (vgl. Ziff. 1.1). Andernfalls kann das Strafverfahren eingestellt werden.

Während des Verfahrens können Mitarbeitende des Sozialdienstes um weitere Auskünfte gebeten werden, oder sie können als Zeugen einvernommen werden. In diesen Fällen müssen kantonale Bestimmungen zum Amts- resp. Sozialhilfegeheimnis berücksichtigt werden. Es kann sein, dass entsprechende Auskünfte und Einvernahmen nur dann rechtmässig sind, wenn sich betreffende Mitarbeiter von ihren Geheimhaltungspflichten entbinden lassen. In welcher Form eine solche Entbindung vom Amtsgeheimnis geschehen muss, bestimmt sich nach kantonalem Recht.

3.5 Sozialhilfe während des Strafverfahrens

Das Einreichen einer Strafanzeige kann Auswirkungen haben auf den Umfang der Unterstützungsleistungen und die Zusammenarbeit in der Sozialhilfe:

- **Einstellung und Kürzung von Sozialhilfeleistungen:** Der Nachweis von Betrug, unrechtmässigem Leistungsbezug und weiteren Delikten im Bereich der Sozialhilfe kann mit der Feststellung einhergehen, dass eine Bedürftigkeit nicht mehr erwiesen ist. Dies bietet eine Grundlage zur Leistungseinstellung. Wo eine Bedürftigkeit trotz laufendem Strafverfahren oder gar einer Verurteilung nach wie vor nachgewiesen werden kann, ist eine Leistungseinstellung nicht möglich. In diesen Fällen können aber Massnahmen und Leistungskürzungen als Sanktion geprüft werden.
- **Zusammenarbeit in der Sozialberatung:** Das Einreichen einer Strafanzeige gegen eine Klientin oder einen Klienten und die Möglichkeit einer Ausschaffung wird kaum ohne Auswirkungen bleiben für eine fortdauernde Zusammenarbeit. Die soziale Arbeit ist mitunter auf ein Vertrauensverhältnis zwischen beratenden und beratenen Personen angewiesen, und wo dies fehlt oder gestört ist, lassen sich die Ziele der Sozialhilfe nur schwerlich erreichen. Es sollte daher berücksichtigt werden, wenn von Seiten der Mitarbeitenden oder der Klienten ein Wechsel der Fallverantwortlichkeit gewünscht wird.

Bern, 27. Juni 2018 (Version 7)